

P-6030.1-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften
(SPO BW/FHAN-20072)**

Vom 19. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende grundlegende betriebswirtschaftliche Ausbildung, die die Studierenden für Managementaufgaben in der Wirtschaft bzw. für betriebswirtschaftliche Masterstudiengänge qualifiziert. ²Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Theorien eigenständig praktische Probleme erkennen und lösen können (Fach- und Methodenkompetenz). ³Dazu werden unter anderem Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen entwickelt. ⁴Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben selbstständig und selbstverantwortlich zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

ter soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben selbstständig und selbstverantwortlich zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) ¹Das Studienprogramm erhält seine besondere Ausrichtung durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, eine intensive Sprachausbildung, ausgeprägte Praxisorientierung und die Möglichkeit zur nahtlosen Integration von Studienaufenthalten im Ausland. ²Den Studierenden wird, aufbauend auf betriebswirtschaftlicher Kernkompetenz, durch die Wahl zweier Studienschwerpunkte eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventen einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt sind.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird von den Studierenden ein überdurchschnittliches Maß an Motivation und Leistungsbereitschaft sowie Interesse an wirtschaftlichen Fragestellungen erwartet.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll i.d.R. das sechste Studiensemester sein.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Wahlpflichtmodule (WPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSM)
 - Pflicht- Studienschwerpunktmodule (StSm P)
 - Wahl- Studienschwerpunktmodule (StSm W)

- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)

(3) Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte sind zwei Studienschwerpunkte zu wählen.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Module der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM),
2. den Katalog der Studienschwerpunkte und ihrer Studienschwerpunktmodule,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse

bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiervoraussetzungen gemäß Studienplan zu beachten.

(2) ¹Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt den Nachweis von mindestens 80 ECTS-Punkten voraus. ²Dabei müssen alle Allgemeinen Pflichtmodule (APM) erfolgreich absolviert sein.

(3) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester und das optionale Auslandsstudium setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Fällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden. ²In besonders begründeten Fällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fristen, Exmatrikulation

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 30 ECTS-Punkte am Ende des zweiten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 60 ECTS-Punkte am Ende des vierten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) ¹Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach

Abs. 1 und Abs. 2 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende unverzüglich zu exmatrikulieren.²Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(4) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 9

Benotung von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20. Dezember 2006 (SPO BcBW/FHAN) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2008.

Ansbach, den 19. Juni 2008

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident



Diese Satzung wurde am 19. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2008.

Anlage 1

Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für das Studium
Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften.

		ECTS-Punkte	Endnoten bildende Prüfungsleistungen ¹⁾ : Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvoraussetzung ²⁾
Allgemeine Pflichtmodule (APM)		40	
	Volkswirtschaftslehre	5	schrP 90 – 120 --
	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	5	schrP 90 – 120 --
	Wissenschaftliche Arbeitsweise und Projektmanagement	5	schrP u./o. StA 60 - 120 --
	Betriebsstatistik	5	schrP 90-120 --
	Wirtschaftsmathematik	5	schrP 90 – 120 --
	Wirtschaftssprache I	5	schrP 90 o. 2x45 --
	Wirtschaftssprache II	5	mdIP 15-20 --
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	schrP u./o. StA 60 - 120 --
Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)		50	
	Grundlagen der Betriebswirtschaft ³⁾	5	schrP 90 – 120 --
	Unternehmensführung	5	schrP 90 – 120 --
	Einkauf, Produktion und Logistik	5	schrP 90 – 120 --
	Organisation	5	schrP 90 – 120 --
	Betriebliche Steuern	5	schrP 90 – 120 --
	Marketing	5	schrP 90 – 120 --
	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	schrP 90 – 120 --
	Personalführung	5	schrP 90 – 120 --
	Buchführung und Bilanzierung	5	schrP 90 – 120 --

	ECTS-Punkte	Endnoten bildende Prüfungsleistungen ¹⁾ : Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvoraussetzung ²⁾
Kosten- und Leistungsrechnung	5	schrP 90 – 120 --
Wahlpflichtmodule (WPM)	35	s. Studienplan
Praktisches Studiensemester (PrS)	30	
Betriebliche Praxis	20	Präsentation, Bericht, TN ⁴⁾ -- --
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	10	schrP o. mdIP o. StA, TN ⁴⁾ schrP 60-120/mdIP 15-20 --
Zwei Studienschwerpunkte á 20 ECTS-Punkte mit Studienschwerpunktmodulen (StSM)	40	s. Studienplan
Bachelorarbeit	15	
Bachelorarbeit	12	BAr -- --
Bachelorseminar	3	TN u. Referat ⁴⁾ -- --

Erklärung der Abkürzungen:

BAr = Bachelorarbeit
 Kol = Kolloquium
 LN BE = Leistungsnachweis Bestanden
 mdIP = mündliche Prüfungsleistung
 PA = Projektarbeit, Fallstudien
 schrP = schriftliche Prüfungsleistung
 StA = Studienarbeit
 TN = Teilnahmepflicht
 Ü = Übungen

¹⁾ Bei Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung für sich bestanden sein.

²⁾ Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

³⁾ Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

⁴⁾ die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat 'mit Erfolg' oder 'ohne Erfolg' bewertet.